Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 88: Langemarcklatz (Änderung und Ergänzung Nr. 2)

- - - - -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 10.11.1994 folgende Satzung beschlossen:

- - - - -

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 88 wird geändert und ergänzt. Wesentlicher Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde und der dazugehörige Text.

§ 2

Von der Änderung betroffen ist der Bereich zwischen Bonner Straße, Mayener Straße, Bodelschwinghstraße, Gelände Feste Franz, Herberge zur Heimat und Bundesbahngelände.

§ 3

Die Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieses Änderungs- und Ergänzungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

- - - - -

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.01.1995, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß gegen die Satzung zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:

Koblenz, 02.02.1995

Stadtverwaltung Koblenz

Schmitt-Wissmann

Oberbürgermeister